

37. Erstreckt sich die Formvorschrift des § 2348 BGB. auf solche Verträge zwischen dem Erblasser und einem Abkömmlinge, durch die nach dem Empfang einer die Ausgleichungspflicht nicht begründenden Zuwendung dem Abkömmlinge die Verpflichtung auferlegt wird, sich das Empfangene auf den gesetzlichen Erbteil oder auf den Pflichtteil anrechnen zu lassen?

BGB. §§ 2050, 2303, 2315, 2316, 2346, 2348.

IV. Zivilsenat. Ur. v. 6. Mai 1909 i. S. v. M. (Kl.) w. v. M. (Bell).  
Rep. IV. 475/08.

I. Landgericht Kiel.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Kläger und seine Schwester, die Beklagte, sind die einzigen überlebenden Abkömmlinge ihrer am 30. Juni 1906 verstorbenen Mutter. Die Erblasserin schloß durch Testament den Kläger von der Erbfolge aus und bedachte ihn auch nicht mit einem Vermächtnisse. Die Beklagte wurde alleinige Erbin. Der Kläger verlangte ihre Verurteilung zur Zahlung des von ihm berechneten Pflichtteils. Mit seiner hierauf gerichteten Klage wurde er in zweiter Instanz zum Teil abgewiesen.

Am 4. Mai 1905 hatte nämlich der Kläger seiner Mutter gegenüber in notariell beglaubigter Form eine Erklärung folgenden Inhalts abgegeben:

„Ich Unterschriftener bescheinige hiermit, daß ich von meiner

Mutter, Frau M. von M. geb. S., zu deren Lebzeiten ein Kapital von 120000 M . . . erhalten habe, welches Kapital also bei der bereinstigen Erbteilung von meinem Erbteil abzuziehen ist.

Berlin 4. Mai 1905.

(gez.) H. von M."

Obwohl es in § 6 des Testaments hieß, daß sich der Kläger diese 120000 M in den Pflichtteil einrechnen lassen müsse, nahm der Berufungsrichter zugunsten des Klägers an, daß er sich eine Anrechnung auf den Pflichtteil nicht gefallen zu lassen brauche, weil die Voraussetzungen des § 2315 BGB. nicht erfüllt seien. Er hielt dagegen die in der Erklärung bezeichneten 120000 M für eine den Kläger zur Ausgleichung verpflichtende Zuwendung und kam deshalb bei der Berechnung des gesetzlichen Erbteils zu einem Ergebnis, daß um 60000 M hinter der Berechnung des Klägers zurückblieb, so daß sich der Anspruch auf den Pflichtteil um 30000 M verringerte. Dabei behauptete der Kläger aber, daß in den 120000 M 50000 M enthalten seien, die er von seiner Mutter zu Studienzwecken empfangen habe. Sie fielen, wie er geltend machte, unter § 2050 Abs. 2 BGB. und seien deshalb nicht zur Ausgleichung zu bringen, weil sie das den Vermögensverhältnissen der Erblasserin entsprechende Maß nicht überschritten hätten. Der Berufungsrichter gab dem Kläger hierin Unrecht und führte aus, auch wenn weder die Übermäßigkeit dargetan sei, noch auch erhelle, daß die Erblasserin die Ausgleichung bei der Zuwendung angeordnet habe, so habe die Bestimmung der Ausgleichung mit Zustimmung des Klägers doch auch später erfolgen können, und dies sei durch das Verlangen und Erteilen des Scheines vom 4. Mai 1905 geschehen. Mindestens aber habe gegenüber dem Scheine der Kläger darzulegen, daß die Voraussetzungen für die Anrechnung der 50000 M nicht vorhanden seien, und das habe er nicht getan.

Mit der auf diesen Streitpunkt beschränkten Revision ging der Kläger auf eine Erhöhung des zuerkannten Pflichtteils um 12500 M aus. In diesem Umfange wurde das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache in die Berufungsinstanz zurückverwiesen.

Aus den Gründen:

. . . „Von der Revision wird mit Recht gerügt, daß § 2316 BGB. durch unrichtige Anwendung verletzt sei. Die Größe des

Pflichtteils hängt nach § 2303 Abs. 1 Satz 2 ausschließlich von dem Werte des gesetzlichen Erbteils ab. Sind mehrere Abkömmlinge vorhanden, unter denen im Falle der gesetzlichen Erbfolge eine Zuwendung des Erblassers zur Ausgleichung zu bringen sein würde, so schreibt § 2316 Abs. 1 BGB. weiter vor, daß der Pflichtteil danach zu bestimmen sei, wieviel auf den gesetzlichen Erbteil bei der Teilung unter Berücksichtigung der Ausgleichungspflicht entfallen würde. Darüber ferner, unter welchen Voraussetzungen eine Ausgleichungspflicht des Empfängers oder des an seine Stelle tretenden Abkömmlings (§ 2051 Abs. 1) durch Zuwendungen unter Lebenden begründet wird, enthält § 2050 BGB. erschöpfende Vorschriften. Zuwendungen, die von diesen Vorschriften nicht betroffen werden, kommen bei der Bestimmung des Teilungsguthabens nicht in Betracht und beeinflussen daher auch nicht die Größe des Pflichtteils.

Nun hängt zwar nach § 2050 die aus dem Empfange einer Zuwendung entstehende Ausgleichungspflicht von der rechtlichen Beschaffenheit der Zuwendung nicht allein ab. Vielmehr räumt das Gesetz dem Erblasser die Machtbefugnis ein, mit Maßgeblichkeit für die Erbauseinanderlegung bei gesetzlicher Erbfolge und darum auch mit Maßgeblichkeit für die Berechnung des Pflichtteils sowohl einen gesetzlichen Erben — mit einer in § 2316 Abs. 3 zugunsten des Pflichtteils der anderen Abkömmlinge vorgesehenen Ausnahme — von der Ausgleichungspflicht zu befreien, obwohl sie nach der Beschaffenheit der Zuwendung begründet sein würde (§ 2050 Abs. 1), als auch umgekehrt ihm eine Ausgleichungspflicht aufzuerlegen, wenn sie an sich aus der Beschaffenheit der Zuwendung sich nicht ergeben würde (§ 2050 Abs. 3). In beiden Fällen ist jedoch die Wirksamkeit einer derartigen Anordnung des Erblassers, soweit sie das gesetzliche Erbrecht beeinflussen soll, dadurch bedingt, daß die Anordnung „bei der Zuwendung“ getroffen sein muß. Hinterher vermag der Erblasser zwar immer noch Anordnungen solchen Inhalts durch letztwillige Verfügung zu treffen (vgl. Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 67 S. 306). Allein wenn er auf diese Weise das Teilungsguthaben eines Abkömmlings verringert oder vergrößert, so bleibt der Pflichtteil davon unberührt. Denn dieser richtet sich nur nach dem Werte des Erbteils in seiner gesetzlichen Größe.

Fehlt sonach dem Willen des Erblassers die Macht, einem Ab-

kömmlinge den Pflichtteil dadurch zu verkürzen, daß er mit einer ihm unter Lebenden gemachten Zuwendung die Verpflichtung zur Ausgleichung nachträglich verknüpft, kann außerdem, da dies in § 2050 BGB. und auch sonst nicht vorgesehen ist, der Pflichtteilsberechtigte selbst dem Erblasser eine über die gesetzlichen Grenzen erweiterte Machtbefugnis in dieser Beziehung nicht einräumen, so bleibt für die Lebenszeit des Erblassers nur noch die Möglichkeit bestehen, daß der Pflichtteilsberechtigte durch eine von ihm selbst ausgehende Willensbetätigung sein Pflichtteilsrecht einschränkt. Verträge, die er hierüber mit den künftigen gesetzlichen Erben bei Lebzeiten des Erblassers abschließt (§ 312 Abs. 2 BGB.), gehören nicht hierher. Denn sie haben nur schulrechtliche und nicht auch erbrechtliche Wirkungen. Das einzige gesetzliche Mittel, das Pflichtteilsrecht selbst aufzugeben oder zu verkleinern, bildet somit der Erbverzicht, der nach § 2346 BGB. durch Vertrag mit dem Erblasser zustande kommt. Den Anforderungen, die das Gesetz an den Erbverzicht stellt, muß daher eine bei Lebzeiten des Erblassers von dem Pflichtteilsberechtigten ausgehende Pflichtteilverringerung nicht nur dann entsprechen, wenn sich der Abkömmling des gesetzlichen Erbrechts und dadurch (§ 2346 Abs. 1 Satz 2) zugleich des Pflichtteilsrechts vollständig begibt, oder wenn der Verzicht unmittelbar das Pflichtteilsrecht zum Gegenstande hat (§ 2346 Abs. 2), sondern diese Anforderungen bestehen ebenso dann, wenn mit erbrechtlicher und insbesondere mit pflichtteilsrechtlicher Wirkung das gesetzliche Erbrecht oder das Pflichtteilsrecht vermindert werden soll. In dieser Beziehung aber macht es wiederum keinen sachlichen Unterschied aus, ob es sich um eine unmittelbare Herabsetzung des Pflichtteilsbetrages handelt oder ob sich der Berechtigte einer Berechnungsweise unterwirft, die auf eine Verkleinerung des Betrages hinführt. Ein solcher Fall liegt vor, wenn der Pflichtteilsberechtigte durch einen der Zuwendung nachfolgenden Vertrag mit dem Erblasser die Verpflichtung zur Ausgleichung auf sich nimmt.

Darum aber handelt es sich gerade im vorliegenden Rechtsstreite. Durch die schriftliche Erklärung vom 4. Mai 1905 hat der Kläger die Verpflichtung übernommen, Zuwendungen zur Ausgleichung zu bringen, von denen er behauptet, daß sie zu gewissem Teile den Voraussetzungen des § 2050 nicht entsprochen hätten. Ist dies

richtig, so hing die Wirksamkeit seiner Erklärung von der Befolgung der für den Erbverzichtsvertrag gegebenen Formvorschrift des § 2348 BGB. ab. Diese aber ist nicht eingehalten worden. Der Berufungsrichter hat deshalb der Behauptung des Klägers, daß in den nach der Erklärung vom 4. Mai 1905 von dem Erbteile abzuziehenden 120000 *M* Vorbildungskosten im Betrage von 50000 *M* enthalten gewesen seien, die über das den Vermögensverhältnissen der Erblasserin entsprechende Maß nicht hinausgegangen seien, daß sie also an sich nach § 2050 Abs. 2 eine Ausgleichspflicht nicht begründet hätten, zu Unrecht die rechtliche Erheblichkeit abgesprochen. Da aber nach den beiderseitigen Parteierklärungen in der Revisionsinstanz diese Behauptung des Klägers bisher bestritten war und sich aus den in den Tatbeständen der vorangegangenen Urteile getroffenen Feststellungen etwas anderes nicht mit Sicherheit erkennen ließ, so war die Sache für eine Endentscheidung noch nicht spruchreif. Vielmehr mußte unter Aufhebung des angefochtenen Urteils die Zurückverweisung in die Instanz erfolgen.

Durch den Formmangel der Erklärung vom 4. Mai 1905 findet die weitere Rüge der Revision, daß nach der zweifellosen Wortfassung der Kläger die Abrechnung der Vorempfänge nur für den Fall einer wirklichen Erbteilung, also seiner Beteiligung an der Erbfolge zugestanden habe, ihre Erledigung.

Auch darauf braucht nicht eingegangen zu werden, wie die Sache unter der Voraussetzung zu beurteilen sein möchte, daß ein Teil der Zuwendungen bedingenermaßen die Gegenleistung für den rechtswirksamen Erbverzicht gebildet hätte. Denn nach dieser Richtung fehlt es an einer Parteibehauptung.“ . . .